



WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN
Die Freizeit- und Sportbetriebe

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
der Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee
T 05 90 90 4 - 620 | F 05 90 90 4 - 604
E freizeitbetriebe@wkk.or.at
W wko.at/ktn/freizeitbetriebe

01. Oktober 2018
Mag. Petritsch/Lechner

EINLADUNG

zur

FACHGRUPPENTAGUNG

der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe

am Montag, 15. Oktober 2018, 10:00 Uhr

WIFI Klagenfurt, Saal C 005

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht Fachgruppenobfrau KommR Astrid Legner
3. Beschlussfassung Grundumlage 2019 - Erhöhung der Grundumlage für Wettterminals
4. Allfälliges

Wir ersuchen um Ihre Anmeldung bis 11. Oktober 2018 per Mail an freizeitbetriebe@wkk.or.at oder telefonisch unter 05 90 90 4 - 635.

Erkundung des Mitgliederwillens zur vorgesehenen Grundumlagen-Erhöhung 2019 für Wettterminals (erstmalige Festsetzung) sowie pro Betriebsstätte beim Halten von Unterhaltungsspielapparaten (erstmalige Festsetzung).

Die Grundumlage für Wettterminals wird mit 1.1.2019 von 0,00 Euro auf 50,00 Euro pro Jahr pro Wettterminal erhöht. Beim Halten von Unterhaltungsspielapparaten wird die Grundumlage von 0,00 Euro auf 75,00 Euro pro Betriebsstätte pro Jahr erhöht.

Es handelt sich bei beiden Gruppen um eine **erstmalige Festsetzung**.

Bei allen anderen Berufszweigen bleibt die Grundumlage wie in den letzten Jahren.

Ab 1.1.2019 wird die Grundumlage aufgrund des Beschlusses vom Fachverband vom 15.5.2018 wie folgt festgelegt:

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen

| | |
|---|--------|
| Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommissäre/Wettvermittler | 75,00 |
| Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) | 0,00 |
| Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form | 200,00 |
| Gruppe 4: Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz | 0,00 |
| Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze | 75,00 |
| Campingplätze über 150 Stellplätze | 150,00 |
| Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten | 75,00 |
| Gruppe 7: | |
| - Fremdenführer | 75,00 |
| - Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) | 75,00 |
| - Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) | 75,00 |
| - Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) | 75,00 |
| - Figurstudios | 75,00 |
| - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash | 75,00 |
| - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf | 75,00 |
| - Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz | 75,00 |
| - Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen | 75,00 |
| - Pferde- und Reittrainer, Reitschulen | 75,00 |
| - Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen | 75,00 |
| - Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art | 75,00 |
| - Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes.Segel-und Motorboote) | 75,00 |
| - Segelschulen | 75,00 |
| - Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation | 75,00 |
| - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler | 75,00 |
| - Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler | 75,00 |
| - Durchführung von Veranstaltungen | 75,00 |
| - Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen | 75,00 |
| - Organisation und Durchführung von Führungen | 75,00 |
| - Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen- Platzdienstgewerbe | 75,00 |
| - Tanzschulen | 75,00 |
| - Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen | 75,00 |

| | |
|--|-------|
| - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) | 75,00 |
| - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) | 75,00 |
| - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) | 75,00 |
| - Solarien und | 75,00 |
| - alle sonstigen Berufszweige | 75,00 |

2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag

| | |
|--|-------|
| - je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) | 50,00 |
| - je Glücksspielapparat | 31,00 |
| - je Unterhaltungsspielapparat | 00,00 |

Klarstellung zum Grundumlage-Bemessungsgrundlagebeschluss vom 15.5.2018, gültig ab 1.1.2019:

Der in Bemessungsgrundlage 1/Gruppe 7 angeführte Punkt „Wettterminals (Wettannahmeautomaten)“ hat in der Praxis keinen Anwendungsbereich.

Für das Aufstellen bzw. den Betrieb von Wettterminals ist in allen Bundesländern zwingend eine landesrechtliche Buchmacherbewilligung erforderlich. Dies führt automatisch zur Zuordnung in die Bemessungsgrundlage 1/Gruppe 1 „Wettbüros/Buchmacher/ Totalisateure/Wettkommissäre/Wettvermittler.“

Wenn die Anzahl der Wettterminals berücksichtigt werden soll, dann hat dies in der Bemessungsgrundlage 2/“- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate)“ zu erfolgen.

Die formelle Klarstellung wird spätestens im Zuge des nächsten Fachverbandsausschusses im Frühjahr 2019 erfolgen.

Hintergrund: Die Anführung der „Wettterminals (Wettannahmeautomaten)“ in Bemessungsgrundlage 1/Gruppe 7 basiert auf einem Redaktionsversehen.

Anders als im GU-Bemessungsgrundlagebeschluss vom 18.5.2016 - hier waren die Wettterminals in Bemessungsgrundlage 1 erfasst - wurden die Wettterminals im neuen Beschluss in Bemessungsgrundlage 2 aufgenommen. In der redaktionellen Überarbeitung wurde die Streichung der Wettterminals in der Bemessungsgrundlage 1/Gruppe 7 versehentlich nicht vorgenommen.

Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage Euro 37,50.

Es erfolgt keine Staffelung nach der Rechtsform.

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze zu addiert.

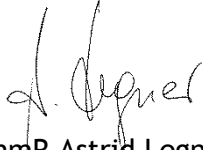
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Wir bieten den Mitgliedern hiermit die Möglichkeit, ihre Meinung zur beabsichtigten Grundumlagen-Erhöhung bis spätestens 14. Oktober 2018 schriftlich zu äußern und ihre Stellungnahme der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt, postalisch oder digital unter freizeitbetriebe@wkk.or.at zu übermitteln.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsführerin der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe auch gerne telefonisch unter 05 90 90 4-620 zur Verfügung.

Die Fachgruppentagung ist nicht öffentlich. Für juristische Personen sowie für Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften kann nur der mit Firmenvollmacht ausgestattete Vertreter an der Fachgruppentagung teilnehmen. Eine Vertretung veränderter Fachgruppenmitglieder ist unzulässig.

Freundliche Grüße



KommR Astrid Legner
Fachgruppenobfrau



Mag. Angelika Petritsch
Fachgruppengeschäftsführerin